
**Besuchs- und Hygienekonzept
im Rahmen der Corona-Pandemie
Stand 30.03.2022
unter Berücksichtigung der Coronaschutzverordnung im Freistaat Sachsen**

DRK Seniorenzentrum „Herbstsonne“ - Freital

Die COVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar.

Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigtem Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden.

Grundsätzlich dürfen Bewohner Besuche empfangen und die Einrichtung tagsüber – an allen Wochentagen und auch an Feiertagen – verlassen, ohne anschließend isoliert zu werden. Die Entscheidung über notwendige Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, werden auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen. In Zweifelsfällen werden die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt.

Mittlerweile ist die sechste Infektionswelle durch die Omikron B-Variante angekommen. Gleichzeitig werden eine höhere Anzahl von Impfdurchbrüchen bekannt, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden müssen. Selbst eine Boosterimpfung gibt keinen 100%-tigen Schutz.

Die gültige und bis zum 30.04.2022 erweiterte Corona-Schutzverordnung Sachsen sieht weitere Schutzmaßnahmen für Pflegeeinrichtungen vor. Daher müssen alle Besucher, Bewohner und Mitarbeiter regelmäßig getestet werden. Dies muss vor Zutritt in die Einrichtung durch den Besucher nachgewiesen oder eine Testung vereinbart werden. Betriebliche bzw. Testungen durch Testzentrenten als Fremdtestung werden anerkannt. Auch das Tragen der FFP2-Maske für Besucher und im Haus Tätige bleibt weiterhin als Maßnahme erhalten.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist die Einrichtungsleitung. Sie ist damit befugt, im Rahmen des Hausrechtes dieser Verantwortung ggf. durch Verschärfung oder Lockerungen der nachstehenden Maßnahmen nachzukommen.

Dieses Konzept wurde unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen erstellt und zur Wahrung der Teilhaberechte der Bewohner diesen angemessen und verständlich zur Kenntnis gegeben. Die nachfolgenden Punkte zeigen Möglichkeiten zur Reduktion von Besuchen (bei einer gleichzeitigen Vermeidung eines Isolationsgefühl/ von psychosozialen Folgen) auf und beschreiben einzuhaltende Schutzmaßnahmen für stattfindende Besuche.

1) Besuche reduzieren ohne Isolationsgefühl

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeiter des Betreuungsteams vermehrt Spaziergänge mit mobilisierbaren Bewohnern. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst innerhalb des Außenbereichs der Anlage häufig zu bewegen.

Darüber hinaus ist das Betreuungsteam aktiv in der Ansprache der Sinne der Bewohner z.B. durch das Einbinden von Eindrücken aus der Natur, Jahreszeit und Kulturangeboten. Weiterhin organisieren wir Musik im Aussenbereich durch Kita, Schulen und Veranstaltern mit Sicherheitsabstand an Fenstern und Balkonen. Die Stimmung innerhalb der Einrichtung und insbesondere in den Bewohnerzimmern wird durch individuelle Maßnahmen positiv beeinflusst, durch visuelle Anreize wie Pflanzen/ Blumen, Mobiles, saisonale Fenster- und Hausgestaltung.

Bewohner werden bei dem Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt, beispielsweise Videotelefonie, Sprachnachrichten oder Bildern. Angehörigen wird empfohlen, mobile Endgeräte für ihre Bewohner bereit zu stellen. Ist das nicht möglich, können Angehörige Kontakt zu einem Tablet / Smartphone der Einrichtung herstellen. Hierfür stehen einrichtungsinterne Zugänge zu z.B. WhatsApp und Skype zur Verfügung. Zugangsdaten können Sie über die Ergotherapeuten der Wohnbereiche erfragen. Nach jedem Gebrauch wird das entsprechende Gerät desinfiziert.

In unserem Haus wurde im Februar 2021 das WLAN-Netz fertiggestellt. Damit haben wir die Infrastruktur für die digitale Kommunikation geschaffen.

Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärztinnen und Ärzten, wenn möglich telefonisch oder über Videosprechstunden durchgeführt.

2) Grundregelungen für Besuche sowie das Verlassen der Einrichtung durch Bewohner

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- die Bewohner und/oder die Einrichtung sowie die Besucher stehen **nicht** unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne),
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person (Ausnahme Kontakt mit persönlicher Schutzausrüstung) bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen inkl. Einhaltung Husten-/Nies-Etikette und Vermeidung von Berührungen des eigenen Gesichts,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine FFP-2 Maske
- Der Besuchende erbringt einen negativen PCR-Testnachweis (max. 48 Std.), einen durch Testzentren oder beruflichen Fremdtest bestätigten negativen Antigenschnelltest(max. 12 Std.) oder lässt sich bei uns testen.

Bewohner sowie deren Besuchende werden durch Aushänge bzw. Infoschreiben über die Risiken, die im Zusammenhang mit der SARS CoV-2-Infektion und der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, informiert. Die Schreiben sind zur Nachvollziehbarkeit digital aufbewahrt.

Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohner mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohner, ist nicht durchzuführen.

Sowohl der Besuch der Einrichtung durch Angehörige und Dritte, als auch das Verlassen der Einrichtung durch Bewohner ist an das einrichtungsspezifische Testkonzept mittels PoC-Antigen-Test geknüpft.

Die Testung erfolgt im Testbereich der Einrichtung und Bedarf der vorherigen telefonischen Vereinbarung.

Für die Entsorgung von Abfall (z. B. benutzte Einmaltaschentücher, ggf. Mund-Nasen-Schutz) stehen verschließbare Müllbehälter am Ausgang der Einrichtung.

3) Besuche durch behandelnde Therapeuten

Behandelnde Therapeuten dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen betreten.

Ärzte haben eine Eigenverpflichtung zur regelmäßigen Testung und sind von der Testpflicht in der Einrichtung befreit. Wir folgen hierbei der Empfehlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsens.

4) Besuche durch Angehörige im Außengelände der Einrichtung

Für private Besuche wird bevorzugt der Besuchsbereich im Freien genutzt. Hierfür stehen vor dem Eingangsbereich Bänke zur Verfügung sowie im Therapiegarten eine überdachte Sitzfläche. Zusätzlich können Spaziergänge in den nahen öffentlichen Hainsberger Park an der Weißeritz durchgeführt werden. Vor dem Eingang sind Ansammlungen zu vermeiden und der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sollte eingehalten werden.

In der festgelegten **Besuchszeit Mo.- Fr. von 10:00 bis 17:00 und Sa./So./FT von 14:00 – 17:00** Uhr können die Besucher durch telefonische Absprache darum bitten, dass die Bewohner in den Foyerbereich gebracht werden.

5) Besuche durch Angehörige innerhalb der Einrichtung

Angehörige und Bewohner sind informiert, dass der Besuchsbereich im Freien aus Gründen des Infektionsschutzes bevorzugt genutzt werden soll.

Voraussetzung für das Betreten der Einrichtung ist, dass Angehörige einen PCR-Test mit negativen Bescheid, der nicht älter wie 48 Stunden ist, vorweisen können oder einen Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal der Einrichtung nach vorheriger telefonischer Abstimmung vereinbart wurde und dieser Test ein negatives Ergebnis ausweist.

Bescheinigungen sind an der Rezeption vorzulegen.

Bitte beachten Sie die Besuchszeiten auch zur Abgabe persönlicher Dinge.

Weitere individuelle Vereinbarungen können nur im Einzelfall über die Wohnbereiche getroffen werden.

Da die Omikron-Variante zu einer sehr ansteckenden Infektion führt und die Ausbreitung sehr rasant ist, müssen wir die Besuchskontakte reduzieren, um einem Infektionseintrag in unser Haus zu verhindern.

Daher können wir **2x pro Woche und Bewohner/in nur jeweils einen Besuch** ermöglichen. Dies bedeutet, dass sich Angehörige unter einander bezüglich Besuchsoptionen abstimmen müssen.

Um den Mindestabstand innerhalb der Einrichtung einhalten zu können, sind zeitgleich maximal **3 Besucher im Testbereich** erlaubt. Bitte beachten Sie die Wartezeiten von 20 Minuten pro Testung incl. Dokumentation und Belehrung.

Für Besuche innerhalb der Einrichtung ist das jeweilige Bewohnerzimmer vorgesehen. Bei Zweibettzimmern ist im Vorfeld zu klären, ob der nicht besuchte Bewohner für den Besuchszeitraum das Zimmer verlassen kann oder eine Ausweichmöglichkeit im Quarantänebereich für den Besuch möglich ist.

Auf Hinweisschildern/-plakaten am Eingang und im Foyer sind alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt (Händehygiene bei Eintritt in Einrichtung, Tragen einer mitgebrachten FFP2-Maske, Abstand, Husten-/ Nieshygiene, Vermeiden von Berührungen des eigenen Gesichts, kein Kontakt zu weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern)

Die Besucher gehen bei Eintritt in die Einrichtung auf direktem Weg zum Wohnbereich. Dabei passieren sie im Eingangsbereich den Desinfektionsspender, wo sie sich die Hände gründlich entsprechend der Anweisungen desinfizieren haben.

Nach einem negativen Testergebnis kann der Besucher zum Bewohnerzimmer gehen. Aufenthalte in den Fluren und Aufenthaltsräumen und der Kontakt zu anderen Bewohnern sind zu vermeiden.

Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei sehr ungünstiger Witterung bzw. aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Nach der Besuchszeit wird stoßgelüftet und möglicherweise berührte Flächen wie Tische, Stuhllehnen, Türklinken durch unser Personal desinfiziert.

Vor allem immobilen Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können bzw. in der Finalpflege, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen im Bewohnerzimmer zu ermöglichen. Aufgrund der erhöhten organisatorischen Aufwände sind die Zeiten (Besuchszeitraum und Dauer) für diese Besuche je nach individueller Situation begrenzt und müssen mit der Pflegefachkraft abgestimmt werden.

6) Betreten der Einrichtung durch weitere Personen

Weitere Personen wie Dienstleister, ehrenamtlich Tätige oder Aufsichtsbehörden, aber auch Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen die Einrichtung entsprechend der unter Punkt 2) dargestellten Grundregelungen für Besuche betreten.

7) Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner

Für Bewohner von Pflegeeinrichtungen gelten dieselben grundrechtlich geschützten Persönlichkeits-, Teilhabe- und Freiheitsrechte wie für alle anderen Menschen. Diese dürfen entsprechend der allgemeinen Regelungen des sächsischen Landtags und der entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügungen bzw. Hygieneauflagen die Einrichtung verlassen.

Bewohner wie auch Begleitpersonen werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Abstand von mindestens 1,5 m; wenn nicht möglich (Gehbehinderungen/Gangunsicherheit) mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz tragen
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner

Nach Rückkehr sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren. Das Betreuungsteam unterstützt ggf. bei der sorgsamem Durchführung dieser Maßnahme.

8) Aufenthalt von Bewohnern in der Häuslichkeit von Angehörigen

Entsprechend unserer Testkonzeption erfolgt bei Besuchen in der Häuslichkeit von Angehörigen nach Rückkehr, sowie am 3. und 5. Tag danach, ein Antigen-Schnelltest der Bewohner.

Hier erfolgt auch weiterhin eine fünftägige Zimmerpflege, um eine Ansteckungsgefahr gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern auszuschließen.

In dieser Zeit können betroffene Bewohnerinnen und Bewohner nicht an der Gemeinschaftsversorgung teilnehmen und müssen bei Veranstaltungen in der Gemeinschaft eine FFP2-Maske tragen.

Ausnahmen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner im Gesenenstatus bzw. wenn Sie den vollen Impfschutz haben für 90 Tage danach bzw. Bewohner, die eine Boosterimpfung (Drittimpfung) haben. Das RKI- geht hier von einem besonderen Schutz für diese Personengruppe aus. Für diese Personen erfolgt jedoch die oben genannte Testung.

Spaziergänge im Freien (besonders im Innenhofbereich) sollten in dieser Zeit ermöglicht werden.

Betroffene Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit das Haus verlassen.